

# Das Ordensdekret des II. Vatikanischen Konzils

Von Audomar Scheuermann, München

## Einleitung

Es war ein weiter Weg bis zum „Decretum de accommodata renovatione vitae religiosae“, dem die Väter des II. Vatikanischen Konzils am 11. 10. 1965 mit der überwältigenden Mehrheit von 2126 : 13 Stimmen (bei 3 ungültigen Stimmen) ihr Placet gegeben haben. Papst Paul VI. hat es am 28. 10. 1965 mit anderen Konzilsdokumenten veröffentlicht, zugleich mit der Verfügung, daß dieses Dekret erst mit dem Ablauf des 29. Juni 1966 in Kraft trete, weil inzwischen noch Ausführungsbestimmungen ergehen sollen. Das vergangene Konzil hatte sich in seinen 4 Sitzungsperioden damit befaßt. Schon im Jahre 1962 ist unter dem schwerfälligen und eindringlich kritisierten Titel „De statibus perfectionis acquirendae“ von der Commissio praeparatoria de Religiosis ein 130 Schreibmaschinenseiten umfassendes Schema vorbereitet, nach den Normen der Zentralkommission überarbeitet und für die Konzilsväter zubereitet worden. Am 7. 2. 1964 war dann ein auf knapp 4 Schreibmaschinenseiten verstümmeltes Schema vorgelegen, das in einem wieder erweiterten Entwurf (39 Druckseiten einschließlich Anmerkungen) vom 22. 4. 1964 dem Konzil vorgelegt wurde. Die Generalsekretärin der Vereinigung Deutscher Ordensoberinnen, M. Juliana, Auditorin beim II. Vatikanischen Konzil, hat über die Diskussion des Ordensschemas während der 3. Session am 11./12. 11. 1964 berichtet <sup>1)</sup>.)

Wenn nun im Titel des neuen Dekrets das Anliegen der Anpassung und Erneuerung, oder man kann wohl ebenso gut sagen, der zeitgemäßen Erneuerung, angesprochen worden ist <sup>2)</sup>, dann weist dieses Dokument bereits in seiner Überschrift zurück auf seine Ursprünge: erstmals hat Pius XII. das also formulierte Anliegen unterstrichen, als er es dem 1. Internationalen Kongreß der Vollkommenheitsstände, der vom 26. 11. bis 8. 12. 1950 in Rom tagte, zum Thema gab <sup>3)</sup>. In der diesem Kongreß unmittelbar vorangehenden Apostolischen Konstitution „Sponsa Christi“ vom 21. 11. 1950 <sup>4)</sup> war das gleiche Anliegen für Pius XII. Anlaß zur Neuordnung des Nonnenlebens gewesen. Von da an ist der Ruf an die klösterlichen Verbände sich dem Geiste nach zu erneuern und für den Dienst dieser heutigen Zeit

<sup>1)</sup> Die Beratungen des Konzils über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, in: Ordenskorrespondenz 6 (1965) 11—23.

<sup>2)</sup> Es ist sehr zu begrüßen, daß der veraltete Titel „De statibus perfectionis acquirendae“, den noch das Schema 1964 trug, von der nunmehrigen Überschrift abgelöst wurde.

<sup>3)</sup> AAS 43 (1951) 24—26; s. G. Escudero, in: Commentarium pro Religiosis 30 (1951) 40—79. Auch Dekret SC Rel. 26. 3. 1956 AAS 48 (1956) 295 f.

<sup>4)</sup> AAS 43 (1951) 5—21.

zu ertüchtigen, in den Reden, Schreiben und Dokumenten der Päpste Pius XII., Johannes XXIII. und Paul VI. niemals mehr verstummt<sup>5)</sup>).

So ist der Anstoß von der obersten kirchlichen Führung ausgegangen, damit die Erneuerung des Ordenslebens durch Rückkehr zum Eifer der Anfänge und seine Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart zu Richtpunkten heutiger klösterlicher Existenz würden. Nicht daß es in den klösterlichen Verbänden am gesunden Trend in dieser Richtung gemangelt hätte! Der Anstoß aber mußte von außen kommen, weil auch von der Kirche mitverursacht war, was den Orden und Kongregationen den Vorwurf eingetragen hat, zu konservativ, zu unbeweglich und zu weltfern zu sein. Was kirchlicherseits als klösterliche Observanz und „Verlassen der Welt“ eingeschärft und was an Norm, Satzung und Aszetik als verbindlich erklärt worden ist, — niemand hat das williger und gehorsamer hingenom-

<sup>5)</sup> *Pius XII.*: Anspr. an Generaloberinnen vom 15. 9. 1952 AAS 44 (1952) 823—826; Brief vom 31. 3. 1954 AAS 46 (1954) 202—205; Anspr. an das Generalkapitel der Benediktinischen Konföderation vom 24. 9. 1953 AAS 45 (1953) 671—673; Motuproprio „Cum supremae“ vom 11. 2. 1955 zur Errichtung des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe AAS 47 (1955) 266; Motuproprio „Nihil Ecclesiae“ vom 11. 2. 1956 zur Errichtung des Päpstlichen Instituts „Regina Mundi“ AAS 48 (1956) 189—192; Konst. „Sedes Sapientiae“ vom 31. 5. 1956 über den klösterlichen Nachwuchs AAS 48 (1956) 354—365; Anspr. an die Generalkurie des Jesuitenordens vom 25. 3. 1956 AAS 48 (1956) 269—272; Rundfunkbotschaft zum 400. Todestag des hl. Ignatius v. Loyola vom 31. 7. 1956 AAS 48 (1956) 617—622; Anspr. an den 2. Generalkongreß der kirchlichen Vollkommenheitsstände vom 9. 12. 1957 AAS 50 (1958) 34—43; Anspr. an den Kongreß ital. Krankenpfleger der Ordensschwester vom 24. 4. 1957 AAS 49 (1957) 291—296; Anspr. an ital. Schulschwester vom 3. 1. 1958 AAS 50 (1958) 82—85; Anspr. an Generale von klösterlichen Verbänden vom 11. 2. 1958 AAS 50 (1958) 153—161; Brief an den Kongreß der Vollkommenheitsstände in Lissabon vom 3. 4. 1958 AAS 50 (1958) 312—318; 3 Rundfunkansprachen an klausurierte Nonnen über das beschauliche Leben vom 19. u. 25. 7., 2. 8. 1958 AAS 50 (1958) 562—586;  
*Johannes XXIII.*: Apost. Schreiben vom 4. 5. 1959 zur Errichtung der Konföderation der Kongregation der Augustiner-Chorherren AAS 51 (1959) 630—633; Brief an die Generale der 4 franziskanischen Ordensfamilien zur 700-Jahr-Feier der Regel derselben vom 4. 4. 1959 AAS 51 (1959) 296—298; Brief an den Abtprimas der Regularkanoniker des hl. Augustinus vom 25. 5. 1959 AAS 51 (1959) 466—468; Anspr. an das Generalkapitel der Benediktinischen Konföderation vom 25. 9. 1959 AAS 51 (1959) 706—709; Brief an die Ordensoberen von Lateinamerika vom 25. 3. 1960 AAS 52 (1960) 344—349; Anspr. an Trappisten vom 20. 10. 1960 AAS 52 (1960) 896—898; Anspr. an Provinziale vom 15. 11. 1960 AAS 52 (1960) 964—966; Anspr. an die Genossenschaft vom hl. Paulus vom 19. 2. 1961 AAS 53 (1961) 159—163.  
*Paul VI.*: Anspr. an die Generalkapitel verschiedener Orden vom 23. 5. 1964 AAS 56 (1964) 565—571; Brief zur 150-Jahr-Feier der Wiedererrichtung des Jesuitenordens vom 20. 8. 1964 AAS 56 (1964) 803—805; Anspr. an die Generalkapitel verschiedener Orden vom 22. 8. 1964 AAS 56 (1964) 758 f.; Anspr. an das 31. Generalkapitel der Jesuiten vom 7. 5. 1965 AAS 57 (1965) 511—515; Anspr. an die Generalkapitel mehrerer Verbände vom 18. u. 21. 5. 1965 AAS 57 (1965) 523—530; Anspr. an das Generalkapitel der Augustiner vom 30. 8. 1965 AAS 57 (1965) 780—785. Zum Ganzen sei noch verwiesen auf Moritz Steinheimer, Status perfectionis. Die theologischen Grundlagen und Wertungen des Ordensstandes in den jüngeren Lehräußerungen, in: Wissenschaft und Weisheit 21 (1958) 207—216; auch Ordenskorresp. 3 (1962) 85—98.

men als die Ordensleute. Hier lagen die Gründe, daß manch gesunder Aufbruch in den klösterlichen Gemeinschaften wie von Bleigewichten niedergehalten wurde, trotzdem die ungebrochene Lebenskraft und der aller christlichen Existenz innewohnende Reformdrang auch in Ordensleuten oftmals zur Tat gedrängt haben. Zu sehr wurden die Stände der Vollkommenheit von juristischen Normen umhegt, zu wenig aus einer theologischen Konzeption verstanden.

Die klösterlichen Verbände aber bleiben immer der Kirche gehorsamste Glieder. Sie waren es und werden es sein. Darum wird das, was sich mit dem Konzil an besserer und zeitgerechterer Wegweisung der Kirche darbietet, mit aller Gewißheit an den Ordensleuten willige Gefolgsleute haben. Dann braucht also nur darauf gewartet zu werden, daß auch hier an den Früchten erkennbar werde, was, wie wir glauben, unter dem Walten des Hl. Geistes ausgesprochen worden ist.

### Übersicht

( Das Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens steht zwischen zwei anderen Konzilsdokumenten: zwischen der „*Dogmatischen Konstitution über die Kirche*“ vom 21. 11. 1964, näherhin deren Aussagen im 5. und 6. Kapitel über „Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit in der Kirche“ und „Die Ordensleute“ (hier sind die Ordensleute theologisch in das Volk Gottes eingeordnet) einerseits, und dem „*Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche*“ vom 28. 10. 1965 andererseits, das in seinen nn. 33—35 die Einordnung der Ordensleute in das teilkirchliche Apostolat, d. h. ihre Stellung in der Mitarbeit mit dem Diözesanbischof, behandelt. Was von den Ordensleuten in der Kirchenkonstitution gesagt ist, ist eine dogmatische Aussage. Was im Ordens- und Bischofsdekret gesagt ist, ist Aussage über Ordnung und Gefüge der klösterlichen und der diözesanen Gemeinschaft. Hier sind Grundzüge einer Lebensordnung aufgezeigt, die zur näheren Verwirklichung noch besonderer Rechtssetzung bedürfen. Darum sind diese Dekrete bis zum 29. 6. 1966 in ihrer Wirksamkeit suspendiert; inzwischen sollen noch Normen zur Durchführung vom Hl. Stuhl ergehen. )

### Der Standort der Ordensleute im Volke Gottes

Zum Verständnis des Ordensdekrets (wie wir es hier kurz bezeichnen wollen) seien die *Grundgedanken* aus der vorausgegangenen Dogmatischen Konstitution über die Kirche (5. und 6. Kapitel) vorangestellt:

1. *Jedes Glied der Kirche ist zur Heiligkeit berufen* (1 Thess 4,3). Aus den Gläubigen tut sich die Heiligkeit der Kirche kund; sie zeigt sich in den Gnadengaben, die der Hl. Geist in den Gläubigen weckt. Diese sind vielgestaltig, sind aber miteinander vom Streben des einzelnen zur vollkommenen Liebe getragen. Der Pflicht, die von Gott empfangene Heiligkeit im Le-

ben festzuhalten und zu vervollkommen, widersetzt sich das Ungenügen des Menschlichen, das immer der Erbarmung Gottes bedarf. Das Streben nach Heiligkeit wird betätigt in der Nachfolge Christi, in der Erfüllung des gottväterlichen Willens und im Dienst am Nächsten (nn. 39, 40).

2. Alle Stände in der Kirche, ob Bischöfe, Priester, niedere Kleriker, Eheleute und Eltern, Witwen und Unverheiratete, Arbeiter, Arme, Schwache, Kranke, haben den besonderen Auftrag, die eine, von allen zu erstrebende Heiligkeit zu verwirklichen. „Alle Christgläubigen ... werden in ihrer Lebenslage ... von Tag zu Tag mehr geheiligt, wenn sie alles aus der Hand des himmlischen Vaters im Glauben entgegennehmen und mit Gottes Willen zusammen wirken und so die Liebe, mit der Gott die Welt geliebt hat, im zeitlichen Dienst allen kundmachen“ (n. 41).

3. Wenn auch alle Christen in die Nachahmung des Herrn gerufen sind, so gibt es doch eine besondere Form der Nachahmung, nämlich das *Leben nach den evangelischen Räten*, welches das hervorragendste Zeugnis für das Streben nach Heiligkeit sein kann. Eine solche Mehrleistung, die freiwillige Verpflichtung nämlich zu dem nur Angeratenen, ist nicht von allen verlangt. Alle haben nach der ihrem Stand entsprechenden Vollkommenheit zu streben. Eine besondere Form dieses Strebens aber ist das jener Christen, die den christlichen Vollkommenheitsständen durch die Verpflichtung zu den evangelischen Räten zugehören (nn. 39,42). Sie machen die Lebensform Jesu Christi in der Kirche mit größerer Intensität sichtbar, offenbaren zugleich Leben und Heiligkeit der Kirche und sollen dadurch für alle Christen Muster und Ansporn sein, daß auch diese ihre Berufung erfüllen (n. 44).

4. Die evangelischen Räte des Gehorsams, der Armut und der Keuschheit sind *im Wort und Beispiel Christi grundgelegt*. Im Einsiedler- und im klösterlichen Gemeinschaftsleben wurden sie von Anfang an nachgelebt. Die Kirche hat sie mit ihrer Autorität hochgehalten und als Lebensform geordnet. Beständiger an dieser Lebensart festzuhalten und die Aussicht auf Erreichung der Vollkommenheit zu mehren, ermöglicht dem einzelnen das *Leben in der Gemeinschaft*. So ist in der Kirche der Ordensstand, diese bewährte Form des Gemeinschaftslebens (vgl. can. 487), gewachsen. Er rekrutiert sich aus Geistlichen und Laien und dient der Heilsmission der Kirche. Die Mitglieder dieses Standes verpflichten sich freiwillig zu den evangelischen Räten, und zwar durch Gelübde oder ähnlich geartete Bindungen.

Auf diese Weise wird die Ordensperson nach der in allen Christen durch die Taufe erfolgten Gottesweihe auf Grund eines neuen und besonderen Titels dem Dienste Gottes verpflichtet; die Taufgnade soll zu größerer Fruchtbarkeit geführt und, was sich dem entgegenstellt, leichter überwunden werden. Die Bindung an die evangelischen Räte stellt zunächst

*Weihe an Gott und Jesus Christus* dar. Sie ist aber zugleich *Weihe an die Kirche*; darum steht das Leben der Ordensleute immer im Dienste der Kirche, mag dieser im inneren Apostolat des Gebetes oder im äußerlichen tätigen Apostolat verrichtet werden (nn. 43, 44).

5. Die Ordensleute bleiben der Autorität der Kirche in besonderer Weise untergeordnet; der Kirche kommt es zu, Normen für die Verwirklichung der evangelischen Räte zu geben. Dabei unterstellt sich auch die Rechtskirche dem Pneuma des Hl. Geistes, das die Ordensstifter zu ihrer Gründung veranlaßt hat; die Kirche approbiert deren Regeln und gibt Weisungen, damit sie im Leben ihrer Stiftungen zur Verwirklichung kommen. Mit der Bestätigung dieser Regeln wächst der einzelne klösterliche Verband in den kanonischen, d. i. kirchlich anerkannten und kirchenrechtlich geordneten Ordensstand. In der liturgischen Feier der Profeseentgegennahme wird sowohl der Ordensstand als gottgeweihter Stand bezeugt als auch die einzelne Ordensperson durch das öffentliche Gebet der Kirche und die Vereinigung der Hingabe des einzelnen mit dem eucharistischen Opfer zur gottgeweihten Person erhoben (n. 45).

6. Im Dienste des Wohles der einzelnen klösterlichen Gemeinschaft, damit zugleich aber auch zur Vorsorge für die Bedürfnisse der ganzen Herde Christi, kann es erforderlich sein, den einzelnen Verband der Jurisdiktion des Ortsoberhirten zu entziehen und dem Papst (in der Ostkirche dem Patriarchen) zu unterstellen. Diese *Exemption* dient dem Gemeinwohl, keiner Bevorrechtung und Privilegierung, so daß die Ordensleute sich niemals ihrer Pflicht gegenüber den kirchlichen Aufgaben, sowie ihrer Ehrfurcht und Unterstellung unter die Bischöfe entziehen dürfen; die Autorität der Bischöfe in den Teilkirchen muß anerkannt werden, damit alles Apostolat einheitlich und einträchtig geübt werde (n. 45).

7. In ihrem Wirken *machen die Ordensleute Christus sichtbar* in der verschiedenen Weise, wie das Evangelium ihn zeigt: in seiner Beschauung auf dem Berge, in seiner Verkündigung, seiner Heilandstätigkeit für Sünder, Kranke, Arme und Kinder. Daraus wächst die Würde des Ordensstandes, der in der Kirche so hohe Schätzung erfahren hat. Die Ordensleute verzichten auf Güter, die zweifellos sehr wertvoll sind, tun dies aber freiwillig um der Entfaltung ihrer gottgeweihten Persönlichkeit, um der Gleichförmigkeit mit Christus und um des Dienstes an den Brüdern willen: es geht eigentlich nicht um die Abkehr von dieser Welt, so daß die Ordensleute den Menschen fremd und der irdischen Gesellschaft unnütz würden, sondern in der ganzen Christusbachfolge steht ihr Leben im Dienst am Menschen und der menschlichen Gesellschaft (n. 46).

Auf diesen Grundgedanken baut das „Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens“ auf. Dieses Dekret, das hier hauptsächlich darzustellen ist, kann in 4 *Gedankengruppen* eingeteilt werden, die nacheinander behandelt werden:

## 1. Teil des Dekrets:

### Allgemeine Grundsätze der zeitgemäßen Erneuerung

#### Einleitung (n. 1).

Seit den Anfängen der Kirche ist durch das Bekenntnis zu den evangelischen Räten Nachahmung und Nachfolge Christi sowohl in Einsiedelei als auch in Gemeinschaft geübt worden. Die evangelischen Räte wurzeln in Wort und Beispiel Jesu Christi: zur Jungfräulichkeit und Armut wird verwiesen auf Mt 8,20 und Lk 9,58: „Füchse haben ihre Höhlen, die Vögel des Himmels ihre Nester, der Menschensohn aber hat nichts, wohin er sein Haupt legen soll“, der Gehorsam Jesu Christi ist bezeichnet Phil 2,8: „Er erschien im Äußeren als Mensch und erniedrigte sich und war gehorsam bis zum Tod, ja bis zum Tod am Kreuze“. Aus Liebe zu Gott folgt die Ordensperson dem Herrn nach, „der in Jungfräulichkeit und Armut durch seinen Gehorsam bis zum Tod am Kreuz die Menschen erlöst und geheiligt hat“, und bereichert damit das Leben der Kirche und die Fruchtbarkeit ihres Apostolats.

Das Dekret hebt hervor, daß es *nur allgemeine Grundsätze* aussprechen, gewissermaßen bloß die Leitlinien aufzeigen wolle, wie das Ordensleben erneuert und an die heutige Zeit angepaßt werden könne. Dabei wird das Ordensleben ganz allgemein verstanden als das Leben derer, die sich freiwillig zu den evangelischen Räten verpflichten; (das Dekret wendet sich daher nicht nur an die Orden und Kongregationen <sup>6)</sup>, sondern auch an die in Gemeinschaft lebenden Genossenschaften, in denen keine öffentlichen Gelübde abgelegt werden <sup>7)</sup>, und an die Weltlichen Institute <sup>8)</sup>.)

Schon zu Beginn des Dekrets werden noch nähere Ausführungsbestimmungen und Instruktionen in Aussicht gestellt, die nach dem Konzil von der zuständigen Stelle erlassen werden, mag das die Religiosenkongregation sein oder mag es im Zuge der Neubearbeitung des Codex Iuris Canonici geschehen.

Wenn daher, wie seinerzeit nach der Promulgation des CIC, sich in nächster Zeit die *Überarbeitung der besonderen Konstitutionen* und Statuten

---

<sup>6)</sup> Das Dekret gebraucht nur den Begriff „religio“ und läßt hier wie durchgehend die Unterscheidung zwischen Orden und Kongregation im Sinne des can. 488 nn. 1, 2 vermissen. In der Debatte während der 3. Sitzungsperiode (Ordenskorrespondenz 6 (1965) 19) wurde gegen die Unterscheidung polemisiert; auch die Vorentwürfe des Dekrets hatten sie bereits aufgegeben.

<sup>7)</sup> cc. 673—681.

<sup>8)</sup> In n. 11 ist ausdrücklich gesagt, daß die Weltlichen Institute den instituta religiosa, also den klösterlichen Verbänden, nicht zuzurechnen seien; sie werden in das Dekret jedoch wegen der Verpflichtung ihrer Mitglieder zu den evangelischen Räten einbezogen, was augenscheinlich von einigen italienischen Bischöfen (Cardinal Ruffini von Palermo und Bischof Fiordello von Prato) betrieben worden ist: Herder-Korrespondenz 19 (1965) 271.

der einzelnen klösterlichen Verbände nahelegt <sup>9)</sup>, so ist dennoch zu einiger Geduld zu raten: es müssen doch zuerst noch die in Aussicht gestellten Richtlinien abgewartet werden. Inzwischen aber kann in den einzelnen Verbänden schon heute dazu Vorarbeit geleistet werden; diese soll sich insbesondere auf die Klärung folgender Fragen erstrecken: 1. Welche Bestimmungen der Statuten haben bisher am häufigsten Dispensen nötig gemacht? (Vorschriften, die mit guten Gründen immer wieder im Weg der Dispense unverbindlich gemacht werden mußten, sind ganz besonders streng zu überprüfen; denn ein Gesetz, das undurchführbar ist, ist keine brauchbare Ordnungsnorm). 2. Welche ernstzunehmenden Wünsche bestehen hinsichtlich der Statuten innerhalb der Gemeinschaft? (Man soll hierzu Obere und Untergebene hören, weil sie alle Träger der Gemeinschaft sind).

Dabei wird eine künftige Bearbeitung des klösterlichen Sonderrechts für die heutige Zeit vor allem einer Gefahr aus dem Weg gehen müssen: der allzusehr ins einzelne gehenden rechtlichen Normierung, der so übel beleumundeten rechtlichen Perfektion. In n. 4 des Dekrets wird in Erinnerung gerufen, „daß eine Erneuerung eher von der sorgfältigen Beobachtung der Regeln und der Konstitutionen als von vermehrten Vorschriften zu erwarten ist“. Man wird ruhig der Überzeugung sein dürfen, daß eine klösterliche Gemeinschaft ihre schriftlich niedergelegte Lebensordnung braucht; aber man braucht nicht gutzuheißen, was in den letzten Jahrzehnten bei Neubearbeitung von Konstitutionen an überflüssiger rechtlicher Normierung geschaffen worden ist.

#### Grundsätze (nn. 2—4).

Wenn das Ordensleben zeitgemäß erneuert werden soll, dann muß man sich besinnen 1. auf die Quelle jedes Christenlebens, das Evangelium; 2. auf den ursprünglichen Geist des einzelnen Verbandes, sein von der Stiftung her bedingtes Profil; 3. auf die Nutzbarmachung der geistlichen Energie eines Verbandes für die heutigen geänderten Zeitverhältnisse. Aus dieser dreifachen Besinnung ergibt sich, daß

- a) die oberste Norm für jeden klösterlichen Verband die *Nachfolge Christi nach der Weisung des Evangeliums* ist;
- b) Geist und besondere *Zielsetzung der Stifter*, sowie das gesunde Erbgut jedes Verbandes treu zu bewahren sind;
- c) jeder Verband am *Leben der Kirche* und ihren Bestrebungen unmittelbar Anteil nehmen muß, so daß die Ordensleute sich von der biblischen, liturgischen, glaubensmäßigen, seelsorgerischen, ökumenischen, missionarischen und sozialen Aktivität der Kirche erfassen lassen und diese sich zu eigen machen;

<sup>9)</sup> Vgl. Decr. SC Rel. 26. 6. 1918 AAS 10 (1918) 290; 26. 10. 1921 AAS 13 (1921) 538 f.

- d) die Ordensleute über *die heutigen Lebensverhältnisse*, die Zeitlage und die kirchlichen Bedürfnisse zu unterweisen und jeder Enge und Weltferne zu entheben sind;
- e) alle Erneuerungen und Anpassungen aber mit der *Erneuerung des Geistes*, vor allem mit der Verwirklichung eines treuen Ordenslebens, anfangen müssen; diese Innerlichkeit hat immer Vorrang vor der äußeren Tätigkeit.

Es ist deutlich, daß sich von hier aus für die Erziehung, Unterweisung und Fortbildung der Ordensleute, sowie für die Gestaltung des klösterlichen Alltags zahlreiche Forderungen ergeben. Damit dies bei unseren ob des Personalmangels vielfach überlasteten Ordensleuten nicht zu einer weiteren Vermehrung der Lasten führe, wird immer gleichzeitig zu prüfen sein, worin den Ordensleuten gegenüber bisher Entlastung gewährt werden kann. Mit Recht wird eingeschärft, daß Lebensweise, Gebet und Arbeit mit den heutigen leiblichen und seelischen Verhältnissen der Mitglieder in Einklang zu bringen sind. Dabei muß auch die Verschiedenheit der Länder berücksichtigt werden; das Dekret weist speziell auf die besonderen Verhältnisse in den Missionsgebieten hin.

Wenn nach dem Wunsch des Konzils also der gesamte Bestand des jeweiligen Sonderrechts (Konstitutionen, Statuten, Direktorien, Usualien, Zeremonialien, Gebetbücher) durchzusehen ist, so daß veraltete Vorschriften gestrichen und natürlich auch übertriebene Pflichtenlasten gemindert werden, dann wird eine elastischere Satzungsform gewählt werden müssen: es gibt Materien, bezüglich derer in großen, weitverbreiteten Verbänden die Generalkonstitutionen nur rahmenrechtliche Bestimmungen zu treffen brauchen. Das viel beschworene Subsidiaritätsprinzip der christlichen Gesellschaftslehre darf auch im klösterlichen Recht zur Anwendung kommen. Mancher klösterliche Verband des päpstlichen Rechts wird sich daran zu machen haben, den gesetzgeberischen und verwaltungsmäßigen *Zentralismus abzubauen*. Es wird also aus den bisherigen Statuten großer Verbände manches auszuschneiden sein, was der Regelung in der einzelnen Provinz oder dem einzelnen Land vorbehalten bleiben mag (der oft unwürdigen Stellung der Hausobern und besonders der Hausoberinnen, die für Lappalien die Provinz- oder Generalobrigkeit anzugehen verpflichtet sind, sei hier nur nebenbei gedacht).

Zu dieser Neugestaltung der Lebensordnungen in den einzelnen Verbänden im Interesse der vom Konzil gestellten Aufgaben sind alle Ordensmitglieder beizuziehen. Die Mitglieder sollen nach dem Wunsche des Dekrets in geeigneter Weise befragt werden. Hier zeigt sich ein bemerkenswerter, berechtigter *demokratischer Zug*, der als Gegengewicht zur autoritären Führung der klösterlichen Verbände durchaus zu begrüßen ist <sup>10)</sup>.

<sup>10)</sup> Vgl. J. Jassmeier, Das Mitbestimmungsrecht der Untergebenen in den älteren Männerordensverbänden, München 1954.

Wir glauben, daß eine gesunde Spannung zwischen dem autoritären und dem demokratischen Element in den klösterlichen Verbänden zu deren Wohl gereicht. Man kann die vielberufene Mündigkeit des Christen kaum ärger abwerten, als wenn das einzelne Ordensmitglied aus dem Interesse und der Sorge für die eigene Gemeinschaft völlig ausgeschaltet und dafür einzig eine manchmal nur sehr dünne Schicht von Oberen zuständig gehalten wird. Selbstverständlich wird — das Dekret sagt das auch ausdrücklich — das Sonderrecht in Gesetzen und Verordnungen in den Verbänden auch weiterhin von der zuständigen Autorität geschaffen, in der Regel vom Generalkapitel unter Mitwirkung des Hl. Stuhles und des Orts- oberhirten. Aber im Vorfeld dieses Tätigwerdens muß jedem Verbands- mitglied Gehör geschenkt werden. Cardinal Döpfner hat die Forderung, daß die Untergebenen stärker an der Verantwortung für das Ganze teil- nehmen, in der Konzilsaula erhoben <sup>11)</sup>. Selbstverständlich haben die ver- schiedenen Meinungen ein je anderes Gewicht; man wird zu unterscheiden wissen, ob eine dem Verband lebenslänglich angelobte Ordensperson oder ein Anfänger, bei dem die Berufentscheidung noch schwankt, sich äußert. Dem Mitspracherecht der Untergebenen entspricht die Pflicht der Obe- ren, die Untergebenen zur Meinungsäußerung aufzufordern; dies ist ge- eignet, den familiären Geist und die Verantwortungsfreude für das Ganze in ihnen zu wecken.

#### Fundament jedes Ordenslebens (nn. 5,6)

Der Primat des geistlichen Lebens ist im klösterlichen Bereich unantast- bar. Durch die evangelischen Räte Gott geweiht, der Sünde und der Welt abgestorben, dem Herrgott und seinem Dienste lebend, bringen die Or- densleute eine besondere Art der Gottzugehörigkeit zum Ausdruck, de- ren *eigentliche Wurzel in der Taufweihe* liegt <sup>12)</sup>. Ihr Dienstverhältnis zu Gott wird Antrieb zur Nachfolge Christi und zum sittlichen Streben, — die Entgegennahme und Anerkenntnis ihrer Selbsthingabe von seiten der Kirche verpflichtet sie zum Dienst im Volke Gottes. Wie immer auch ein Ordensinstitut charakterisiert ist, wie unterschiedlich die Zwecke sind und wie anders jeweils die Akzente gesetzt werden, — dem Mitglied eines jeden Verbandes ist dieses Doppelte aufgegeben: *innerliches Leben und apostolische Liebe*. Nur wer Gott liebt, kann die ganze Macht seiner Näch- stenliebe der unheilen Welt anbieten. Gebet, Hl. Schrift, Liturgie, Eucha- ristie, — das sind die Quellen, aus denen das innerliche Leben genährt wird.

---

<sup>11)</sup> Ordenskorresp. 6 (1965) 14.

<sup>12)</sup> Im Dekret n. 5 ist wieder die in der Kirchenkonstitution n. 44 vorgetragene Lehre vom Verhältnis der in der Taufe erfolgten Weihe zur Profeßweihe aufgenommen worden.

## 2. Teil des Dekrets:

### Die verschiedenen Arten der klösterlichen Institute (nn. 7—11, 16).

Das Dekret widmet seine Aufmerksamkeit nun den einzelnen Verbandsformen, denen die Verpflichtung zu den evangelischen Räten gemeinsam ist:

#### Rein beschauliche Klöster (nn. 7,16).

Trotz der Notwendigkeit des tätigen Apostolats nennt das Dekret an erster Stelle die rein beschaulichen Klöster mit ihrer von Einsamkeit und Schweigen, Gebet und Buße geprägten Lebensweise, bei der die klösterliche Arbeit keinerlei Berührung mit der Außenwelt bedingt. Hierher sind neben einzelnen Männerverbänden, wie den Kartäusern und Trappisten, die in reiner Beschaulichkeit, ohne äußere apostolische Tätigkeit, lebenden Nonnenklöster zu rechnen. Die Mischformen beschaulicher Klöster, die zugleich äußere Tätigkeiten übernommen haben, wie die vielen im Schul- und Internatsdienst tätigen Nonnenklöster, werden augenscheinlich von den rein beschaulichen Klöstern unterschieden <sup>13)</sup>.

Letztere sollen auch künftighin in ihrer Weltabgeschiedenheit und dem ihnen eigentümlichen Leben des Gebets und der Buße verbleiben, mag wohl auch an dieser „inneren Gebetsfront“ der Kirche mancherlei Neuordnung angezeigt sein. Es gilt auch hier nicht, Mittelalter und Tradition zu konservieren, sondern die heroische Lebensweise und ihre Wirkkraft eines nur innerlich geübten Apostolats der Gegenwartskirche zu erhalten.

Der Unterschied zwischen den rein kontemplativ und den zugleich auch apostolisch tätigen Nonnen wird künftighin noch deutlicher werden, als dies schon unter Pius XII. in Erscheinung trat: die Konstitution „Sponsa Christi“ vom 21. 11. 1950 art. IV hat angesichts des unabsehbaren Dispensbedarfs der mit äußerer Tätigkeit befaßten Nonnen die Unterscheidung zwischen der großen und kleinen päpstlichen Klausur eingeführt. Das neue Ordensdekret hat augenscheinlich diese Unterscheidung aufgegeben: es bestimmt (n. 16), daß die päpstliche Klausur — gemeint ist die in CIC cc. 597—603, in „Sponsa Christi“ art. IV § 2 näherhin normierte päpstliche Klausur (clausura papalis maior) <sup>14)</sup> — nur mehr bei den Ordensfrauen mit rein beschaulichem Leben beibehalten werde, angepaßt freilich an die Umstände der Orte und Zeiten, so daß auch hier unverständliche Gepflogenheiten abgeschafft werden können, wie es z. B. die doppelt vergitterten Sprechzimmer sind. Wenn Nonnen aber zugleich äußeres Apostolat üben, wie etwa Schule und Pflege, dann werden sie nunmehr von der

<sup>13)</sup> S. auch Dekret n. 16.

<sup>14)</sup> Vgl. dazu Instr. SC Rel. „Inter cetera“ vom 25. 3. 1956 AAS 48 (1956) 512—526, nn. 7—39.

päpstlichen Klausur freigestellt; es wird Sache ihrer Konstitutionen sein, das notwendige Maß von Klausur, welches Abgeschlossenheit und innere Ordnung brauchen, zu umschreiben. Man kann nur wünschen, daß hier Wege einer sinnvollen Regelung gefunden werden, welche das in diesem Bereich ebenso blühende wie lästige Dispenswesen beseitigen. Möglicherweise bahnt sich hier überhaupt eine Entwicklung an, welche Nonnenklöster, die der eigentlichen Beschaulichkeit nur mehr nominell, nicht mehr praktisch leben, dem Kongregationsstatus annähert<sup>15)</sup>.)

Verbände mit apostolischer Zielsetzung (nn. 8, 10).

An zweiter Stelle werden die Verbände klerikaler, laikaler und gemischter Art genannt, die sich den verschiedenen Formen äußeren Wirkens widmen. Ihrem Ordensleben sind Apostolat und Caritas eigentümlich<sup>16)</sup>. Im Namen und Auftrag der Kirche helfen sie dieser, ihre Heilsaufgabe zu erfüllen. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß vom Dekret die soziale Bestimmung des Ordensstandes, welche über die individuelle Aufgabe des einzelnen Mitgliedes, die Selbstheiligung, hinausgeht, so stark unterstrichen wird. Zu einseitig pflegen auch viele klösterlichen Verbandsatzungen den Individualzweck zu betonen, ahnungslos für die Sozialaufgabe der Klöster und jedes Religiösen innerhalb der Kirche, (← törichte Wertblindheit, die durch die Schuld zwar frommer, aber unverständiger Satzungsredaktoren in den 30er Jahren unserer Vorkriegsvergessenheit in Deutschland dahin geführt hat, daß den Ordensleuten wegen ihrer so betonten „Selbstheiligung“ die steuerlichen Vorteile der Gemeinnützigkeit aberkannt wurden<sup>17)</sup>.)

Dieser Dienst freilich muß aus innerlichen Quellen und Antrieben gespeist sein: Apostolat ohne Innerlichkeit wäre nur Maske.

Manche Ordenskonstitutionen allerdings lassen den Einbau des Apostolats in die klösterliche Lebensordnung weitgehend vermissen; oft ist es so, als sei die äußere Tätigkeit nur etwas, was die Zeiten ausfüllen könne, welche von klösterlichen Verpflichtungen nicht beansprucht sind; der Vorrang sog. „gemeinschaftlicher Übungen“ in den Klöstern vor den apostolischen Verpflichtungen ist geradezu das Lieblingsthema klösterlicher Eiferer. Mit Recht wird daher vom Dekret die Aufgabe gestellt, daß Lebensart und Brauchtum des einzelnen Verbandes auf das besondere

<sup>15)</sup> Vgl. „Sponsa Christi“, Statuta Generalia Monialium art. IV § 5 n. 2.

<sup>16)</sup> Man pflegt seit „Sponsa Christi“ a.a.O. art. IX jede äußere Tätigkeit im kirchlichen Raum als Apostolat zu bezeichnen. Die Fragwürdigkeit dieses Vorgehens hat Cardinal Suenens während der 3. Sitzungsperiode gekennzeichnet, als er sagte, „Apostolat“ müßte von der Theologie her im Sinne von „Ausbreitung des Glaubens“ verstanden werden, so daß nicht jede Tätigkeit der Ordensleute damit bezeichnet werden dürfte; die Hierarchie der Tätigkeiten müsse beachtet werden. Ordenskorrsp. 6 (1965) 15.

<sup>17)</sup> S. Kratz, Grundsätzliches zur Besteuerung geistlicher Orden und Kongregationen, in: Deutsche Steuerzeitung (1940) 217 ff. siehe auch Theol. Revue 50 (1954) 62.

Apostolat ausgerichtet werden, welches zu üben ist. Bei der Vielgestaltigkeit der Verbandszwecke und dem eigentümlichen Profil, das jedem Verband zukommen soll, wird eine sehr differenzierte Arbeit bei der Neuformulierung des Sonderrechts zu leisten sein.

(Ein besonderes Wort richtet das Dekret an die klösterlichen Laienverbände apostolischer Art<sup>18)</sup>. Ihr Ordensleben wird als eine vollkommene Form des Rätstandes bezeichnet, welche dem Hirtenamt der Kirche in den weiten Bereichen pflegerischer, caritativer und sozialer Tätigkeit nötig ist. Den klösterlichen Brüdergemeinschaften wird speziell gestattet, daß sie für die in ihren Häusern erforderlichen priesterlichen Dienste einige Mitglieder für den Klerikalstand bestimmen, unbeschadet ihres Laiencharakters; näheres hat das Generalkapitel zu verfügen<sup>19)</sup>.)

#### Die monastischen Verbände (n. 9).

Die monastischen Verbände, die ihrer Verfassungsform nach von den zentralistischen zu unterscheiden sind, weil, juristisch gesehen, der Schwerpunkt der Organisation im einzelnen Kloster, nicht in Provinz oder Gesamtverband, liegt und weil, der Lebensweise nach beurteilt, der liturgische Gottesdienst in Eucharistiefeier und Tagzeitengebet hier der alles beherrschende Mittelpunkt bleibt<sup>20)</sup>, erfahren im Dekret eine eigene Würdigung. Die Kirche will, daß diese monastische Lebensform im Osten und im Westen erhalten bleibe. Auch diese Klöster haben ihre Tradition zu überprüfen, weil sie dem heutigen Bedürfnis zu dienen haben, mag ihr Wirken ausschließlich dem Gottesdienst gewidmet oder von einem Zusammenwirken monastischer Lebensart, Chordienst und Apostolat geprägt sein.

#### Die Weltlichen Institute (n. 11).

Die Weltlichen Institute, die nach Pius XII., der ihnen ihre Verfassung gegeben hat<sup>21)</sup>, ihre weltliche Lebensweise beibehalten sollen, so daß die einzelnen Mitglieder keineswegs in Gemeinschaften leben, werden im Ordensdekret des Konzils deswegen genannt, weil ihre Lebensweise eine vollgültige und von der Kirche anerkannte Weise ist, sich zu den evangelischen Räten zu verpflichten. Wieder wird ihnen die Eigenart ihrer

<sup>18)</sup> Die in n. 7 mitgemeinten rein beschaulichen Nonnenklöster sind zwar auch Laienklöster, sind aber in n. 10 nicht angesprochen.

<sup>19)</sup> Logisch ist n. 10 des Dekrets in der Aussage und am vorgefundenen Ort ein Fremdkörper, der allerdings vom ersten Schema-Entwurf an unmotiviert sich zu behaupten verstanden hat. Die Laienverbände sind in n. 8 des Dekrets hinreichend angesprochen; n. 10 sagt darüber hinaus nichts Neues.

<sup>20)</sup> Monastische Klöster, die diesen Mittelpunkt nicht mehr haben, sind den nicht mehr lebenskräftigen Klöstern (n. 21 des Dekrets) zuzurechnen.

<sup>21)</sup> Const. Ap. „Provida Mater Ecclesia“ vom 2. 2. 1947 AAS 39 (1947) 114—124; Motuproprio Pius' XII. „Primo feliciter“ vom 12. 3. 1948 AAS 40 (1948) 283—286; Instr. SC Rel. vom 19. 3. 1948 AAS 40 (1948) 293—297.

Lebensweise, daß ihre Mitglieder das Apostolat in der Welt lebend verwirklichen, ans Herz gelegt; dabei erscheinen Schulung, Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder in ganz besonderer Weise erforderlich, weil hier die Ausübung des Apostolats ohne die stärkende Stütze des Gemeinschaftslebens und die helfende Bewahrung einer gewissen klösterlichen Abgeschlossenheit besondere Begabung und Ertüchtigung verlangt.)

### 3. Teil des Dekretes:

#### Die Ordensverpflichtungen (nn. 12—17).

##### Das Keuschheitsgelübde (n. 12).

Das Keuschheitsgelübde hat seine biblische Grundlage im Herrenwort: „Es gibt Menschen, die um des Himmelreiches willen der Ehe entsagen. Wer es fassen kann, der fasse es!“ (Mt 19, 12). Wer diesen apostolischen Rat befolgt, soll, frei von den Bindungen des Blutes, für den ausschließlichen Dienst an Gott und um Gottes willen bereitet werden, so daß die gottgeweihte Ehelosigkeit nicht nur Verzicht, sondern Mittel der Persönlichkeitsentfaltung ist. Diese ausschließliche Hingabe an Gott soll Widerschein des Bundes sein, der zwischen Christus und der Kirche besteht. Das Dekret zählt die natürlichen und übernatürlichen Hilfsmittel zur Erfüllung dieser Verpflichtungen auf; darunter werden besonders genannt die Pflege der körperlichen und geistigen Gesundheit und ein wirkliches, von christlicher Liebe getragenes Gemeinschaftsleben. Die Schwere dieses Gelübdes macht es erforderlich, daß niemand vor Erlangen der erforderlichen Reife und ohne hinreichende Erprobung zur Ablegung dieses Gelübdes zugelassen werde. Ob sich aus diesem Grund eine Hinausschiebung des zur Ablegung der lebenslänglichen Gelübde erforderlichen Alters ergeben wird — wie vielfach gefordert wird —, bleibt abzuwarten; es scheint für unsere deutschen Verhältnisse nicht erforderlich.

##### Das Gelübde der Armut (n. 13)

Das Gelübde der Armut hat seine biblische Grundlage in der Aufforderung Jesu an den reichen Jüngling (Mt 19, 21) und in der mehrfachen Ermunterung Jesu zur innerlichen Unabhängigkeit vom Besitz (s. Schriftzitate im Dekrettext). Die Verpflichtung zum Armutsgelübde zielt im Letzten auf die innere Teilnahme an Christi Armut; in einer Welt des Wohlstandes muß sie Zeichen der Fremde und Zeugnis der Christuzugehörigkeit in besonderem Maße sein. Das Dekret hebt die weitere *Verpflichtung der Armut* hervor, die nicht nur in Eigentumslosigkeit oder Verzicht auf Gebrauch, Verwaltung und Verfügung besteht (cc. 569 § 1, 581 § 1), sondern mehr einschließt: Abhängigkeit der Ordensleute von ihren Oberen im Gebrauch von Geld- und Sachwerten, tatsächliche und gesinnungsmäßige Armut und Bedürfnislosigkeit, Finanzierung des Lebensunterhalts und der Verbandsaufgabe durch Arbeit<sup>22</sup>), schließlich — was zwar nicht das Dekret, aber

can. 594 betont — das gemeinsame arme Leben. Das Dekret regt an, daß die Armut etwa auch in neuen Formen geübt werden könnte, wobei wohl an Verzicht auf heutige oft so fragwürdige Zivilisationserrungenschaften, wie Reisen, Wohnkultur, Fernsehen, Stimulantia, Genußmittel, gedacht ist. Neben der persönlichen Armut der einzelnen Ordensmitglieder hat das Dekret auch die rechte *Armutshaltung der klösterlichen Verbände* im Auge: wenn diese auch wegen ihrer Versorgungspflicht für die Mitglieder und zur Ermöglichung der Ordensstätigkeit Besitz haben müssen, ist doch jeder merkantile, besitzerische oder gar luxuriöse Anschein zu meiden: auch die klösterlichen Verbandspersonen müssen sich ihrer Verpflichtung zur Armut bewußt sein. Ihre materiellen Mittel müssen bedürftigen Ordenshäusern und Ordensprovinzen, darüber hinaus aber auch allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen und dem Armendienst zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird in der Rangfolge an erster Stelle der verbandsinterne Finanzausgleich und die Unterstützung der vom einzelnen Verband getragenen Unternehmungen (z. B. Mission, gemeinsame Ausbildungsstätten usw.) stehen.

Gänzlich neu ist die Bestimmung, daß klösterliche Kongregationen nunmehr in ihren Konstitutionen auch bestimmen können, daß einzelne Ordensmitglieder auf ihr Privatvermögen, gegenwärtiges oder noch zu erwartendes, nach Art der Ordensmitglieder, die feierliche Profese ablegen (can. 581), Verzicht leisten können. Es ist noch abzuwarten, was diesbezüglich im einzelnen bestimmt wird. Denn es erscheint nicht wünschenswert, daß dieser Verzicht nur einzelnen Mitgliedern ermöglicht werde, und damit ein Unterschied zwischen mehr und weniger eifrigen Ordensmitgliedern entstehen kann. Wir meinen daher, daß diese Verzichtsmöglichkeit von den Konstitutionen nur in der Weise geschaffen werden sollte, daß alle Mitglieder des betreffenden Verbandes sich zu Eigentumslosigkeit verpflichten und das Armutsgelübde also nach Art der Ordensleute mit feierlichen Gelübden ablegen. Wenn die Bestimmung des Dekrets aber nur meint, daß durch Bestimmung der Ordenskonstitution die Norm des can. 583 n. 1 aufgehoben werden kann, wonach den Einfachprofessen der Vermögensverzicht verboten ist, dann werden noch nähere Bestimmungen darüber abgewartet werden müssen, zu wessen Gunsten diese Verzichtleistung erfolgen kann. In der vorliegenden Form ist diese Bestimmung noch unklar, zumal im Schema vom 22. 4. 1963 (n. 29) ausdrücklich von der Möglichkeit die Rede war, daß Mitglieder von Kongregationen auch zu den feierlichen

---

<sup>22)</sup> Es zweifelt heute niemand mehr daran, daß in vielen, vor allem den industrialisierten Ländern der von den cc. 621—624 normierte Erwerb des Lebensunterhalts durch Mendikation nicht mehr hinreichend gerechtfertigt ist, es sei denn, diese erfolgte, um Notständen in der Caritas, in der Ausbildung mittellosen Nachwuchses oder in der Mission abzuhelpen. Der Ton, den das Dekret darauf legt, daß der Lebensunterhalt durch Arbeit zu erwerben sei, kann keinesfalls überhört werden.

Gelübden zugelassen werden; die vorliegende Formulierung spricht nur mehr vom Vermögensverzicht.

#### Das Gehorsamsgelübde (n. 14).

Dieses klösterliche Urgelübde wurzelt nicht, wie die beiden anderen Gelübde, in der ausdrücklichen Ratserteilung des Herrn für diejenigen, die ein vollkommenes Leben führen wollen, sondern orientiert sich an Lebenshaltung und Beispiel Jesu Christi, der sich völlig dem Willen des Vaters hingegeben hat (Jo 4, 34) und in seiner Erbötigkeit bis zum Tod nicht bloß dem Vater Sühne erwiesen, sondern zugleich den Menschen den vollgültigsten Dienst geleistet hat. Der Gehorsam, der seit dem Meister-Jünger-Verhältnis der ersten Mönche die Grundlage jedes Ordenslebens ist und für sich allein schon — wegen der davon verursachten Bindung an Regeln und Satzungen, worin die Verpflichtung zu Armut und Keuschheit eingeschlossen ist — die Ordensperson formiert, ist Ausdruck der vollen Hingabe an Gott, verbindet dadurch noch enger mit dem Dienst der Kirche, will das einzelne Glied zur vollen Entfaltung seiner Persönlichkeit und zum Dienst an den Brüdern befähigen und ist zugleich in einer Welt der erschütterten Autorität Zeugnis für die einzig ordnende Macht in der Welt, den Gehorsam Jesu Christi. Die Herrschaft über die Dinge (Armutsgelübde) und den Leib (Keuschheitsgelübde) wird überboten von der Herrschaft über Geist und Seele, die durch die Ableistung des Gehorsams erreicht werden soll<sup>23)</sup>.

Die Ausführungen des Dekrets über den Gehorsam muten zunächst sehr herkömmlich an, vor allem in einigen Wendungen, die in der klösterlichen Praxis schon viel Anlaß zu Mißverständnissen und zu asketischen Übertreibungen gegeben haben: so in der Aussage von den Oberen, die Gottes Stelle vertreten (was allzu leicht zu einer unzulässigen Gleichsetzung des göttlichen und des Oberenwillens führt) und in der Aussage von der Obernverantwortlichkeit für die Seelen der Untergebenen (diese stehen ja schließlich zuerst und hauptsächlich in einer unabnehmbaren Verantwortung für sich selber).

Gerade in diesem Absatz müssen die Nuancen beachtet werden. Unmißverständlich ist gesagt, daß der klösterliche *Gehorsam keineswegs ein unbegrenzter* sei, vielmehr mit der Beobachtung der Regeln und Konstitutionen abgesteckt und begrenzt ist. Der Gehorsam will nicht einfach die Verbandsdisziplin sichern, sondern vielmehr Nachahmung des Herrn und disziplinierte Einordnung in die kirchliche Heilswirksamkeit sein: die Ordensleute, sagt das Dekret, dürften überzeugt sein, daß sie mit ihrem Gehorsam nach Gottes Plan zum Aufbau des Leibes Christi beitragen. Deutlich ist auch gesagt, was aus dem Gehorsamsgelübde nicht gefolgert werden darf: daß etwa die Oberen ein Recht auf autoritäre Führung hätten

<sup>23)</sup> c. 1 tit. XIV Extravag. Joannis XXII.

und ihre Untergebenen gleich Unmündigen halten dürften. Vielmehr wird erinnert, daß der Anfang rechter Amtsführung in demütigem Hinhorchen des Oberen auf den Willen Gottes liege; denn wenn schon Gottes Stelle zu vertreten ist, muß nach Möglichkeit die Verfälschung durch menschlichen Willen hintangehalten werden. Bezeichnenderweise ist das Obernamt nicht als Väterlichkeit und Mütterlichkeit charakterisiert, sondern ist der *Kategorie des Bruderdienstes* zugewiesen: im Oberndienst soll die Liebe Gottes und die familiäre Verbundenheit mit den Untergebenen sichtbar werden.

Daß im Gewissensbereich Freiheit zu lassen ist, versteht sich wie bisher von selbst <sup>24</sup>). Den Oberen aber ist insbesondere gesagt, daß sie die *Personwürde der Untergebenen* achten, um deren freiwillige Gefolgschaft werben und die Initiative und Verantwortungsfreudigkeit ihrer Untergebenen keineswegs mindern sollten <sup>25</sup>). Es muß immer klar sein, daß der einzelne Verband nicht Sache der Oberen, sondern Sache jedes einzelnen Mitgliedes ist; darum mögen die Oberen das Recht der Mitglieder achten, Meinungen zu äußern, Anregungen zu geben und sich für das Wohl des Klosters, des Verbandes, der Kirche verantwortlich zu wissen. Verfügungen zu treffen bleibt freilich den Oberen vorbehalten; Vorfeld dieser Verfügungen aber ist der weite Raum des Brüderlichen, Schwesterlichen, Familiären.

In diesem Zusammenhang gibt das Dekret eine Direktive, die zuerst bei der Neubearbeitung von Satzungen sehr zu beachten sein wird: *Kapitel und Ratskollegien* müssen die Teilhabe aller Verbandsmitglieder an der Sorge um die Gemeinschaft repräsentieren; es werden daher diese Beschluß- und Beratungsorgane der klösterlichen Gemeinschaften mehr als bisher Vertretungen der Untergebenen, nicht einseitig Obernvertretungen sein.

#### Das Gemeinschaftsleben (n. 15).

Mit bewegten, von Klang und Geist der Hl. Schrift erfüllten Worten wird das gemeinschaftliche Leben als Charakteristicum der Ordensleute gepriesen. Es wäre arg, wenn unter dem Druck der apostolischen Arbeit und Überlastung in den Klöstern das gemeinschaftliche Leben, das auch seine Zeit und Muße für die Gemeinsamkeit am Altar, beim Gebet, zu Tisch und Erholung braucht, verkümmerte. Zur Pflege dieses Gemeinschaftslebens fordert das Konzil, daß alle Mitglieder dem Leben und Werk der Gemeinschaft verantwortlich verbunden seien, auch jene Mitglieder, die bisher mehr oder minder der unverantwortlichen Klasse der dienenden Laienbrü-

<sup>24</sup>) cc. 521 § 3, 530, 891, 2414.

<sup>25</sup>) Cardinal Suenens hat in der Konzilsaula den „Maternalismus“ der Oberinnen ebenso abgelehnt wie den Infantilismus, den manche Untergebene für Gehorsam halten. Ordenskorresp. 6 (1965) 15. Der Maristengeneral J. Buckley meinte, die heutige Gehorsamskrise in den Klöstern sei in Wirklichkeit eine Krise der Oberen und der archaischen Formen des Gehorsams, ebd. 19.

der und -schwwestern zugerechnet wurden <sup>26)</sup>. Für Frauenverbände wird angeregt, daß der Unterschied zwischen verschiedenen Klassen von Klosterfrauen überhaupt beseitigt und die Schwesternschaften einheitlich organisiert werden.

Dieser Unterschied, der seine Berechtigung in den alten Nonnenklöstern hatte, wo die dem Chordienst verpflichteten Frauen von den anderen Schwestern zu unterscheiden waren, ist zu Unrecht in manche der später entstandenen Schwesternkongregationen übernommen worden. Daher haben die Cardinäle Döpfner und Suenens mit Recht gesagt, daß das Leben der aktiven Frauenverbände von dem Modell der kontemplativen Klöster, dem sie nachgebildet wurden, befreit werden müßte <sup>27)</sup>.

Wer Einblick hat, weiß, daß in unseren Schwesternverbänden und Nonnenklöstern seit mindestens 20 Jahren spontan der Wunsch entstanden und vielfach auch schon erfüllt worden ist, der jetzt auch vom Konzil legitimiert wurde, daß die einheitliche Struktur unserer Frauenverbände durch Beseitigung der Klassen (und der unterschiedlichen Kleidung) sichergestellt werde. In den Priesterordensverbänden kann der Unterschied, ob einer dem Klerikal- oder dem Laienstand zugehört, zwar niemals beseitigt werden, dennoch sollen nach dem Willen des Konzils die Laienmitglieder in Rechten und Pflichten den klerikalischen Mitgliedern gleichgestellt werden, was zweifellos beträchtliche Korrekturen der Tradition herbeiführen wird. Den Laienmitgliedern wird ein bedeutend größeres Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden müssen; der Zugang zum Ordensobernamt aber wird ihnen wohl dann nicht eröffnet werden können, wenn, wie im exemten Priesterordensverband, der Obere Träger kirchlicher Jurisdiktionsgewalt sein muß.)

#### Das Ordensgewand (n. 17).

Es darf angenommen werden, daß das Konzilsdekret ein neuer Anlaß für tunliche Anpassung der Ordenskleider sein wird. Das Ordensgewand wird vom Konzil bejaht und als Zeichen der Lebensweihe (signum consecrationis) bezeichnet. Für seine Form sind vier Richtpunkte gegeben: die Erfordernisse der Gesundheit, die örtlichen Verhältnisse, die Verhältnisse der Zeit, die Bedürfnisse des Dienstes. Wenn allgemein gesagt ist, daß das Ordenskleid schlicht, bescheiden und geziemend sein solle, dann schließt das ein, daß auch die Maßstäbe der Ästhetik nicht außer Acht zu lassen sind. Es geht ja nicht einfach darum, Ordenskleider um jeden Preis, sondern auch mit Stilgefühl zu ändern. Stilgefühl hat nämlich auch die urtümlichen Ordenstrachten geformt, nicht allerdings jene Gewandungen, von denen Cardinal Suenens gesagt hat, sie gäben Anlaß, daß der Glaube in der Welt lächerlich gemacht wird <sup>28)</sup>. Bei mancher Umformung der Ordenstrachten im

<sup>26)</sup> Vgl. Philipp Hofmeister, Die Rechtsverhältnisse der Konversen, in: Osterr. Archiv. f. Kirchenrecht 13 (1962) 3—47.

<sup>27)</sup> Ordenskorresp. 6 (1965) 15.

<sup>28)</sup> ebd. 16.

letzten Jahrzehnt sind weder die vorgenannten vier Richtpunkte hinreichend beachtet worden noch auch ist entsprechendes Stilgefühl am Werk gewesen.

**Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder** (n. 18). Mehr als in der bisherigen Gesetzgebung ist von den Vätern des Konzils die Bildungsaufgabe gesehen worden. Ordensleute könnten in heutiger Zeit ihren Dienst nur mehr unzureichend erfüllen, wenn sie nicht eine solide Ausbildung erfahren würden. Drei Hauptziele muß diese Bildung anstreben: die religiös-apostolische Formung, die theoretische und praktische Berufsausbildung, die lebenskundliche Unterweisung. Im Rahmen dieser Ausbildung sollen Ordensleute auch die entsprechenden Berufsdiplome erwerben. Darüber hinaus seien sie auf stete Fortbildung bedacht, wofür entweder eigene Bildungsstätten in den einzelnen Verbänden einzurichten sind oder der Besuch anderweitiger Bildungsstätten, Kurse usw. von den Oberen ermöglicht werden soll. Es ist kein Zweifel, daß insbesondere, was die berufliche Weiterbildung und den lebenskundlichen Unterricht betrifft, noch Beträchtliches erst in Angriff zu nehmen ist.

#### **Fehlende Materien.**

Das Dekret hätte freilich noch einige andere Ordensverpflichtungen behandeln können. Dabei ist nicht etwa an die *Klausurverpflichtung* (welche in n. 16 nur hinsichtlich der Nonnenklöster behandelt ist), *Briefzensur*, *Beziehung zu den Angehörigen* und ähnliche Materien gedacht, für die im kommenden Ordensrecht geeignete Regelungen erwartet werden. Wohl aber könnte gedacht werden an die weitgehend überholten Normen hinsichtlich der klösterlichen *Mitgift*, des *Postulats* und der umständlichen *Beichtvaterdisziplin*; gerade hinsichtlich letzterer muß bemerkt werden, daß ohne hinreichenden Grund die differenzierte gesetzliche Regelung, die bei klausurierten Nonnenklöstern historisch bedingt und sachlich berechtigt ist, auf die Schwesternkongregationen übertragen wurde; diese und die geltende Norm der allwöchentlichen Beichte (can. 595 § 1 n. 3) können wohl nicht in der bisherigen Form beibehalten werden.

Man hätte, wenn schon die Randfrage des Ordensgewandes in diesem Dekret aufgegriffen wird, noch viel mehr erwartet, daß über die religiösen, speziell die *Gebetsverpflichtungen* der Ordensleute einiges Richtungsweisende gesagt worden wäre. Niemand zweifelt daran, daß hier, was Quantität und Gebetsweise betrifft, neue Anregungen und Weisungen dankbar entgegengenommen würden. Freilich weist das Dekret selbst mehrfach auf die Teilnahme am liturgischen Leben hin<sup>29)</sup>. Es ist auch an all das zu erinnern, was diesbezüglich in der Konstitution über die hl. Liturgie gesagt ist, speziell die Charakterisierung des klösterlichen Stundengebetes als eines öffentlichen Gebetes der Kirche, das auch jene Ordensleute verrichten,

<sup>29)</sup> nn. 2 c, 6, 15.

die etwa nur einzelne Teile des Stundengebetes oder nur ein nach Art des Stundengebetes angelegtes „Kleines Offizium“ verrichten <sup>30)</sup>). Der Wille der Kirche, dem liturgischen Gebet in Messe und Stundengebet weiten Raum zu geben, kommt auch zum Ausdruck in der neuesten Instruktion der Hl. Religiosenkongregation vom 23. 11. 1965 über die von Ordensleuten anzuwendende liturgische Sprache bei Messe und Stundengebet <sup>31)</sup>.

#### 4. Teil des Dekrets:

##### Anregungen zur Organisation der klösterlichen Verbände.

##### Neugründungen und Aufhebungen (nn. 19, 21).

Nachdem eine Vielzahl klösterlicher Verbände existiert mit reicher Variation der Verfassungsformen und Zielsetzungen, ist die Mahnung des Konzils berechtigt, daß man mit Neugründungen zurückhaltend sein möge. Bei der Beurteilung des Zweckes, der Entwicklungs- und Lebensfähigkeit eines etwa neuzugründenden Instituts sind strengste Maßstäbe anzulegen. Ein gewisses Bedürfnis zu Neugründungen mag vor allem im Missionsgebiet bestehen; es wird sich dann meist um Gründungen von Kongregationen des bischöflichen Rechts handeln. Diese werden vom Dekret als besonders förderungswert dann betrachtet, wenn damit eine Form des Ordenslebens entsteht, die dem Volkscharakter, dem Landesbrauch und den örtlichen Verhältnissen angeglichen ist.

Freilich ist das Konzil nicht so weit gegangen wie manchmal gewünscht wurde, daß es die Neugründung von klösterlichen Verbänden überhaupt untersagt hätte. Man darf ja nie vergessen, daß Neugründungen nicht allein organisatorisch zu beurteilen sind. Die Ordensgeschichte weist doch aus, daß vielfach Gott selber es ist, der Männer und Frauen beruft, seiner Kirche neue Gemeinschaften zu erwecken; in den Kirchengebeten der Feste von Ordensstiftern ist das vielfach zum Ausdruck gebracht. Nichts ist unwiderstehlicher, nichts fruchtbarer, nichts notwendiger, als was Gott selbst durch seine Auserwählten an neuen Zweigen im Ordensleben wachsen läßt. Dem charismatischen Element, das bei gesunden Neugründungen wirksam ist, wird die Kirche sich niemals entgegenstellen wollen.

Auf der anderen Seite gibt es sowohl Verbände als auch eigenberechtigte, selbständige Klöster, die nicht mehr lebensfähig sind. Hier soll, wenn die Hl. Religiosenkongregation nach Anhörung des zuständigen Ortsobershirten zu der Auffassung gekommen ist, daß der Fortbestand nicht mehr zu fördern ist, die Möglichkeit bestehen, die Aufnahme von Novizen zu untersagen. In solchen Fällen wird sicherlich der Hl. Stuhl auch die Initiative

<sup>30)</sup> Liturg. Konstit. nn. 90, 98.

<sup>31)</sup> Instr. SC Rel. 23. 11. 1965 AAS 57 (1965) 1010—1013.

ergreifen, daß die Mitglieder solcher nicht mehr lebensfähiger Verbände und Klöster entweder in ein anderes Kloster oder ein anderes Institut aufgenommen oder sonstwie in geeigneter Weise versorgt werden.

#### Überprüfung der Verbandszwecke (n. 20).

Durch eine zu große Ausweitung der Verbandszwecke hat mancher klösterliche Verband sein Profil verloren und sich arbeitsmäßig übernommen. Es legt sich infolgedessen nahe, daß man darangehe, die Ordenszwecke zu überprüfen, besonders dann, wenn der Nachwuchsmangel zu einer Begrenzung der Aufgaben zwingt oder wenn im Laufe der Zeit eine der ursprünglichen Absicht fremde Zielsetzung Eingang gefunden hat. Jeder der verbandseigenen Zwecke aber kann überall verwirklicht werden, sowohl in der altchristlichen Heimat wie im Neuland der Mission; darum werden die Verbände aufgefordert, den missionarischen Geist zu pflegen, damit jede klösterliche Gemeinschaft auch in der Lage sei, in den Dienst der missionarischen Glaubensverkündigung zu treten. Es erweist sich ja auch, daß keine Idee mehr für den klösterlichen Beruf wirbt als die der kirchlichen Mission.

#### Zusammenschluß von Verbänden und Klöstern (n. 22).

Da aus dem gemeinschaftlichen Zusammenschluß Kraft, Anregung und Lebendigkeit gewonnen werden kann, legen die Väter des Konzils nahe, daß einzelne Verbände, ganz besonders dann, wenn sie klein sind, sowie eigenberechtigte Klöster des monastischen Typs irgendwelche Formen des Zusammenschlusses untereinander suchen mögen. Derartige Zusammenschlüsse freilich bedürfen der Guttheißung des Hl. Stuhls. Das Dekret nennt drei Arten von Zusammenschlüssen:

1. die Föderation von Klöstern und Verbänden, die zur gleichen Ordensfamilie gehören; solche Föderationen sind ja angeregt durch die Konstitution Pius' XII. „*Sponsa Christi*“ vom 21. 11. 1950 für die Nonnenklöster; sie bestehen praktisch bei den monastischen Klöstern in der Form der Mönchskongregationen (can. 488 n. 2)<sup>32)</sup>. Sie sind aber auch denkbar als Föderationen zwischen Verbänden, vor allem kleinen Verbänden, des diözesanen Rechts, die der gleichen Ordensfamilie zugehören, wie es z. B. die Kongregationen sind, die sich zur Regel der in Gemeinschaft lebenden Tertiaren des hl. Franziskus bekennen;
2. Unionen, wenn Klöster und Verbände Konstitutionen, Gebräuche und Spiritualität verwandter Art haben; derartige Unionen empfehlen sich besonders für Verbände, welche sehr klein sind (zu denken ist hier etwa an Kongregationen des bischöflichen Rechts, die nur 40—50 Mitglieder haben);

<sup>32)</sup> s. Philipp *Hofmeister*, Die neuen Föderationen der Nonnenklöster, in: *Theologie und Glaube* 43 (1953) 241—265; Viktor *Dammertz*, Das Verfassungsrecht der benediktinischen Mönchskongregationen, St. Ottilien 1963.

während hier der Zusammenschluß von der Ähnlichkeit des geistigen Profils bedingt ist, ist er im folgenden von der gleichen apostolischen Arbeit veranlaßt:

3. Vereinigungen (Associationes), die für jene Klöster und Verbände dienlich sind, die ihrer Wirksamkeit nach gleichgeartet sind; man spricht in diesem Fall richtig von Arbeitsgemeinschaften; derartige Arbeitsgemeinschaften haben sich in Deutschland vor allem in der nationalsozialistischen Zeit unter den Klöstern gebildet, indem Verbände, die im schulischen, im pflegerischen, im caritativen Bereich tätig waren, zu irgendwelchen Zusammenschlüssen gekommen sind, — damals von politischen Gründen erzwungen, heute aber zweifellos noch viel dringlicher gefordert zum Nutzen der gemeinschaftlich betriebenen apostolischen Arbeit.

Was bei derartigen Föderationen, Unionen oder Arbeitsgemeinschaften an Gemeinsamkeit gefunden, für die gemeinsamen Interessen getan, an Eigenständigkeit preisgegeben und an Verpflichtung eingegangen wird, bestimmt sich jeweils darnach, was zwischen den Verbänden und Klöstern diesbezüglich mit Gutheißung des Hl. Stuhls vereinbart wird.

#### Die Ordensobern-Vereinigungen (n. 23).

Besonders förderlich für den Kontakt zwischen den Ordensverbänden, ihre bessere Zusammenarbeit und die Abstimmung des klösterlichen Apostolats mit den Diözesanaufgaben werden vom Dekret die Vereinigungen der höheren Ordensoberen angesehen; diese können für alle Arten von Verbänden, sowohl den klösterlichen als auch den Weltlichen Instituten, geschaffen werden. Ihre Errichtung ist Sache der Hl. Religiosenkongregation. Auf diesem Gebiet kann man in Deutschland schon auf eine mehr als 60jährige Erfahrung zurückschauen: die Vereinigung der höheren Ordensoberen Deutschlands geht in ihren Anfängen bis ins Jahr 1898 zurück; sie umfaßt die leitenden Oberen der monastischen Klöster und der zentralistischen Priesterordensverbände. Auch die höheren Oberinnen der Schwesternverbände, sowie die höheren Oberen der Brüderverbände sind je in besonderen Vereinigungen von der Hl. Religiosenkongregation zusammengefaßt <sup>33)</sup>. Diese drei Ordensobern-Vereinigungen arbeiten seit 1958 zusammen in der „Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ordensobern-Vereinigungen“ <sup>34)</sup>. So steht in Deutschland die Organisation dieser Obernkongregation.

<sup>33)</sup> Für die Priesterordensverbände errichtet 1957 (genaues Datum nicht bekannt), für die Brüderverbände am 12. 4. 1958; veröffentlicht ist nur das Decr. SC Rel. vom 13. 5. 1957 zu Errichtung der Vereinigung höherer Ordensoberinnen, zs. mit deren Statuten, in AfkKr 128 (1957) 134—137.

<sup>34)</sup> Bereits 1954 wurde der damalige Generalsekretär der Vereinigung der höheren Oberen deutscher Priesterordensverbände, P. Dr. Joseph Flesch CSSR, von der Hl. Religiosenkongregation zum Assistens religiosus der beiden Vereinigungen der höheren Oberen der Brüder- und Schwesternverbände ernannt, wodurch für den Anfang eine vorzügliche Zusammenarbeit der drei Vereinigungen gewährleistet war.

renzen bereits zur Verfügung; neuerdings sind auch deren Kontakte mit Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz in Gang gekommen <sup>35)</sup>.

Schluß des Dekrets (nn. 24, 25).

Das Dekret schließt mit der Aufforderung, daß für den Ordensnachwuchs geworben werden möge. Dies wird zunächst den Eltern, Priestern, Erziehern ans Herz gelegt; auch in der kirchlichen Verkündigung sollen öfter die evangelischen Räte und das Ordensleben empfohlen werden. Den klösterlichen Verbänden selbst wird das Recht auf Berufswerbung zuerkannt, wofür freilich die vom Hl. Stuhl und vom Ortsoberhirten gegebenen Richtlinien einzuhalten sind. Die beste Empfehlung und Werbung wird immer das Beispiel der Ordensleute sein. Das Dekret schließt mit der hohen Anerkennung der Väter des Konzils für das Ordensleben und der Aufforderung an die Ordensleute, sich für die Erfordernisse der Gegenwart bereit zu halten.

#### Anhang I:

##### Die Ordensleute im Verhältnis zum Ortsbischof.

Zur Ergänzung ist noch über das zu berichten, was in einem weiteren, sehr bedeutsamen Konzilsdokument für die Ordensleute unmittelbar geregelt worden ist, nämlich im *Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe* in der Kirche vom 28. 10. 1965. Dieses Dekret nennt unter den Mitarbeitern des Bischofs nach dem Diözesanklerus auch die Ordensleute.

Die apostolische Wirksamkeit derselben ist ja unmittelbar Dienst an der Teilkirche, in der die Ordensleute leben. Alle kirchliche Tätigkeit und alles Apostolat steht unter der Leitung des Bischofs, mag es sich um Katechese, Mission, Caritas, Schule, Familienpflege oder um soziale Aufgaben handeln (n. 17). Von den Ordenspriestern ist ebenso wie von den Weltpriestern gesagt, daß sie zusammen mit dem Bischof an dem einen Priestertum Christi Anteil haben und gerade auf Grund dieser Teilhabe zu Mitarbeitern des Bischofs bestellt werden (n. 28). Mitarbeiter und Diener im Apostolat sind aber auch alle anderen Ordensleute, also die Laien in den Klöstern wie in den Instituten, die sich zu den evangelischen Räten bekennen, also die Mitglieder der Genossenschaften ohne Gelübde und der Weltlichen Institute. *Apostolat* ist jedwede Mitarbeit am Aufbau und Wachstum des mystischen Leibes Christi und am Wohl der Teilkirchen. Dieses Apostolat kann ein *inneres* sein, wenn es in Gebet, Buße und Beispiel ausgeübt wird, oder ein *äußeres*, wenn es in Teilnahme an der äußeren Wirksamkeit der Kirche geschieht (n. 33).

So gehören alle Ordensleute zu den *Mitarbeitern des Bischofs*, der angesichts der drängenden Bedürfnisse immer mehr mit deren Hilfsbereitschaft

<sup>35)</sup> S. dazu Karl Siepen, in Ordenskorresp. 5 (1964) 104—125; LThK X 692 f.

rechnen muß. Insoweit Ordenspriester an der Seelsorge und den Apostolatswerken mitwirken, werden sie vom Dekret als dem Klerus der Diözese zugehörig bezeichnet (n. 34 Abs. 1). Auf Grund ihrer besonderen Befähigung werden aber auch die vorgenannten Laien, Männer wie Frauen, als besondere Glieder der Bistumsfamilie bezeichnet (n. 34 Abs. 2).

Dem Dekret kommt es nun darauf an, in besonderer Weise die *Einheit der Bistumsordnung* zu wahren, weshalb folgende Richtlinien erteilt werden:

1. In Gehorsam und Ehrfurcht seien die Ordensleute den Bischöfen als den Nachfolgern der Apostel ergeben; beigezogen zu den Werken des Apostolats, sollen sie sich als Gehilfen des Bischofs zur Verfügung halten. Jede Indienstnahme von Religiosen kann aber nur nach Maßgabe der Konstitutionen (die etwa den heutigen Notwendigkeiten anzupassen sind) geschehen. Das bedeutet, daß jeder derartige Dienst nur auf Weisung der zuständigen Ordensoberen übernommen wird und in seiner Ableistung immer unter der Leitung und Aufsicht der Ordensoberen verbleibt. Sich den Ansuchen und Wünschen der Bischöfe, am Apostolat Anteil zu nehmen, willfährig zu zeigen, wird vor allem von jenen Ordensverbänden erwartet, die ihrer Bestimmung nach nicht ein rein beschauliches Leben führen, sondern der äußeren Wirksamkeit dienen. Augenscheinlich wird den rein beschaulich lebenden Orden für ihre besondere Aufgabe größere Unabhängigkeit eingeräumt. Unter den Hilfen, die von Ordensleuten geleistet werden sollen, wird namentlich die zeitweise Übernahme von Pfarreien genannt (n. 35, 1).

2. Auf jeden Fall muß bei allem äußeren Apostolat von den Ordensleuten die klösterliche Disziplin, die Autorität der Ordensoberen und der besondere Geist des einzelnen Verbandes gewahrt werden. Darum mögen auch die Bischöfe selbst, nicht nur die Ordensoberen, besorgt sein (n. 35, 2). Es ist also vorgesorgt, daß die Klöster nicht einfach als Reservoir zur Rekrutierung von Arbeitskräften mißverstanden werden, vielmehr will die Kirche, daß die Ordensleute im Apostolat mit der ungetrübten Besonderheit ihrer Lebensweihe tätig, von den Quellen ihres Gemeinschaftslebens nicht abgeschnitten und nicht einer doppelten, möglicherweise nicht übereinstimmenden Autorität, der klösterlichen und der bischöflichen, überantwortet werden.

3. Die klösterliche *Exemption* erfährt durch das Dekret keine wesentliche Einschränkung, sondern eine grundsätzliche Bestätigung. Die „dornige Frage“ der Exemption <sup>36)</sup> ist zwar mehrfach und nicht ohne Emotion auch auf diesem Konzil wieder aufgegriffen worden <sup>37)</sup>, hatte aber doch schon in

<sup>36)</sup> Herder-Korresp. 19 (1965) 84, 272 f.

<sup>37)</sup> Polemische Töne waren von einem polnischen und einem jugoslawischen Bischof angeschlagen worden: Ordenskorresp. 6 (1965) 21—23.

der Dogmatischen Konstitution über die Kirche (n. 45) ihre autoritative Antwort gefunden, die Papst Paul VI. schon am 23. 5. 1964 im voraus gegeben hatte, als er in einer Ansprache an die Patres mehrerer in Rom tagenden Generalkapitel sagte: „Denn die Exemtion der Orden steht keineswegs im Widerspruch zu der von Gott der Kirche gegebenen Ordnung, kraft deren jeder Priester, vor allem beim Vollziehen des heiligen Dienstes, der heiligen Hierarchie zu gehorchen hat. Die Ordensmitglieder sind ja immer und überall vor allem der Vollmacht des Papstes, der ihr höchster Oberer ist, unterstellt. Die klösterlichen Gemeinschaften stehen also dem Papste zur Verfügung bei jenem Wirken, das dem Wohl der gesamten Kirche gewidmet ist. Was aber die Ausübung des heiligen Apostolates in den einzelnen Diözesen angeht, so sind die Ordensmitglieder auch der Rechtsbefugnis der Bischöfe unterstellt, denen sie Hilfe zu leisten verpflichtet sind“<sup>38)</sup>. Daß manche Ordensverbände von der Jurisdiktion des Bischofs ausgenommen sind, geschieht zur Stärkung der inneren Ordnung und Einheit der einzelnen Verbände.

Hier hat die Exemtion ihren Sinn und ihre Grenze, heute und gestern. Schon nach dem CIC ist die klösterliche Exemtion beträchtlich beschränkt durch die Gebietshoheit, die Ehren- und Weiherechte, sowie die gesetzliche Beauftragung des Ortsbischofs<sup>39)</sup>. Daran hält auch das Bischofsdekret fest: die Exemtion ist dann zur Wahrung der bischöflichen Führung und Verantwortung eingeschränkt, wenn die Ordensleute im bischöflichen Hoheitsbereich tätig werden (n. 35, 3).

4. Das Dekret zählt ausdrücklich die Materien auf, in denen Ordensleute, ob exemt oder nicht, der hoheitlichen Gewalt des Ortsoberhirten unterstehen, nämlich: Feier des öffentlichen Gottesdienstes<sup>40)</sup>, Ausübung der Seelsorge, speziell der Pfarrseelsorge, Predigt, moralische, katechetische und liturgische Unterweisung, Wahrung der Würde des geistlichen Standes. Die Aufsicht und Weisungsbefugnis hinsichtlich der Apostolatswerke, die Ordensleute leiten (bs. Schulen), steht immer dem Bischof zu. Soweit Bischofskonferenzen im Rahmen ihrer Kompetenz Anordnungen treffen, sind diese auch für exemte und nichtexemte Ordensleute verbindlich (n. 35, 4).

Auf Grund dieser Umschreibung mag die kommende Gesetzgebung in manchen Punkten von den bisherigen Regelungen abweichen und den Bischöfen vereinzelt weitere Befugnisse erteilen. Eine wesentliche Minderung der bisher geltenden Autonomie- und Exemtionsrechte ist aber keineswegs erkennbar.

<sup>38)</sup> AAS 56 (1964) 570 f.

<sup>39)</sup> A. Scheuermann, Die Exemtion nach geltendem kirchlichen Recht, Paderborn 1938, 126—194.

<sup>40)</sup> Dabei wird kaum mit einer Ingerenz des Bischofs in die von päpstlichem Recht geordnete Gottesdienstfeier monastischer Klöster zu rechnen sein.

5. Auch dieses Dekret will die Zusammenarbeit unter den klösterlichen Verbänden, wobei sowohl an die vom Ordensdekret n. 23 gewünschten Ordensoberen-Konferenzen zu denken ist, als auch Formen der Zusammenarbeit in den verschiedenen Sachgebieten gefunden werden können, wie es die Tätigkeit in der Schule, in der Caritas oder Sozialarbeit ist <sup>41)</sup>. Das Dekret regt auch die Zusammenarbeit zwischen den klösterlichen Verbänden und dem Diözesanklerus an; hierfür freilich müssen erst noch Formen gefunden werden, wenn darunter auch der Kontakt zwischen Laienverbänden und Diözesanklerus gemeint ist. Zur Koordination der apostolischen Initiative und Werke ist für die Gesamtkirche der Apostolische Stuhl, für die Diözese der Bischof, für größere Bereiche die Bischofskonferenz zuständig. Wenn das Dekret empfiehlt, daß hinsichtlich der Apostolatswerke nach vorheriger Fühlungnahme zwischen Bischöfen (Bischofskonferenz) und Ordensoberen (Vereinigungen der höheren Oberen) vorgegangen werde, so müssen zwischen Bischöfen und Ordensoberen dauernde Verbindungen gepflegt und entsprechende Einrichtungen getroffen werden, was um so empfehlenswerter ist, als die Ordensoberen ja nicht, wie an Synoden und Konzilien, an der Bischofskonferenz teilnehmen (n. 35, 5 u. 6) <sup>42)</sup>.

## Anhang II:

### Die Beteiligung von Ordensleuten an Synoden.

Die schon im CIC vorgesehene Beteiligung höherer Oberer von Priesterordensverbänden an den Konzilien und Synoden (cc. 223 § 1 n. 4, 282 § 3, 286 § 4, 385 § 1 n. 8) ist im Motuproprio „Apostolica sollicitudo“ Pauls VI. vom 15. 9. 1965 zur Errichtung der Bischofssynode <sup>43)</sup> auch hinsichtlich der Bischofssynode festgesetzt worden: zur Generalversammlung der Bischofssynode, welcher außer den Spitzenvertretern der Ostkirchen die von den nationalen Bischofskonferenzen gewählten Vertreter zugehören, sind auch zehn Ordensmänner einzuberufen, welche die priesterlichen Ordensverbände zu vertreten haben; sie werden von der Römischen Union der Generaloberen gewählt (V n. 1, d). Zur außerordentlichen Versammlung der Bischofssynode, der nur die Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenzen angehören, werden auch drei Vertreter der priesterlichen Ordensverbände berufen, welche von der Römischen Union der Generaloberen gewählt werden (VI n. 1, d). Auch der zur Spezialkonferenz versammelten Bischofssynode sind Ordensvertreter beigelegt (VII). Von den vorgenannten klöster-

<sup>41)</sup> So gibt es in Deutschland z. B. eine Ordensdirektorenvereinigung, welche die von männlichen Ordensleuten geleiteten Schulen vertritt; sehr blühend ist der Kontakt unter den schulisch tätigen Frauenverbänden; im Bereich der Caritas finden die deutschen Ordensleute unter der Initiative des Deutschen Caritasverbandes gegenseitige Fühlungnahme.

<sup>42)</sup> Die in der Konzilsdiskussion mehrfach angeregte Teilnahme eines Vertreters der Ordensleute an der Bischofskonferenz (Ordenskorresp. 6 (1965) 16, 21) ist nicht verwirklicht worden.

<sup>43)</sup> AAS 57 (1965) 775—780.

lichen Mitgliedern der Bischofssynode ist verlangt, daß sie nicht nur durch Gelehrsamkeit und Klugheit, sondern auch durch die theoretischen und praktischen Kenntnisse der zu behandelnden Materie ausgezeichnet seien (IX). Unter den Mitgliedern, welche der Papst nach eigenem Ermessen bis zu 15 Prozent der Gesamtmitgliederzahl seinerseits zur Bischofssynode bestellen kann, können auch Ordensleute (augenscheinlich nur Ordenspriester) sein (X).

### Schl u ß

Es ist gesagt worden, hinsichtlich der Orden seien die Konzilsverlautbarungen zu konservativ. Ein Konzilsvater <sup>44)</sup> hat erklärt, Dynamismus und Fortschritt müßten, wie zum Leben der Kirche, so auch zu den Ordensinstituten gehören und auch in diesem Dekret spürbar sein. Man muß darauf sagen: die vorwärtstreibenden Impulse soll man nicht von Dekreten und Programmen, nicht von Recht und Gesetzgebung erwarten. Impulse gehen immer von Menschen aus, ihrer Begnadigung, ihrem Idealismus, ihrer Hörigkeit gegenüber den Rufen Gottes. Wenn es daran fehlt, dann kann auch kein Dekret helfen. In den Menschen also, hier: in den Ordensleuten, müssen die Impulse lebendig sein. Wort und Weisung der Kirche vermögen diesen Impulsen nur Raum zu geben.

Gerade von den Konzilsverlautbarungen hinsichtlich der Ordensleute kann aber gesagt werden: hier ist der Raum dafür geschaffen worden, daß die Ordensleute auch heute in einer gewandelten Zeit den Rufen Gottes folgen und neuen kirchlichen Bedürfnissen dienen können, ohne von einer starren Tradition behindert zu sein.

Was theologisch über das Ordensleben ausgesagt ist, ist gehaltvoll und geeignet, die oftmals sterile überkommene Aszetik zu überwinden. Kardinal Döpfner hat während der 3. Sitzungsperiode erklärt, daß der Geist vieler Institute oft zu exklusiv moralisch und theologisch zu dürr sei, ohne Zusammenhang mit den lebendigen Erneuerungsbewegungen der letzten Jahrzehnte; er hat hier auch einen der Gründe für den Mangel an Berufen gesehen <sup>45)</sup>. Die theologischen Aussagen über den Ordensstand wirken dem entgegen. Sie müssen freilich aufgearbeitet werden und die gewichtigen Konzilsaussagen müssen ausgemünzt werden; die geistlichen Schriftsteller, die für Ordensleute arbeiten, haben eine große Aufgabe vor sich, wenn sie den klösterlichen Oberen und Erziehern brauchbare Handreichungen bieten wollen. So wird viel zu tun sein, bis auch in der klösterlichen Führung und Unterweisung all das vernehmbar wird, was als Wort Gottes aus dem Neuen Testament spricht und von denen in Tat und Wahrheit umgesetzt werden soll, die sich als Ordensleute in die deutlichste Form der Nachfolge Christi begeben haben.

<sup>44)</sup> Der Generalsuperior der Kongregation vom Hl. Kreuz, Germain Lalande, Ordenskorrresp. 6 (1965) 21.

<sup>45)</sup> Herder-Korrresp. 6 (1965) 273.